

SATZUNG

FÜR DEN GESCHICHTSVEREIN DES MONSCHAUER LANDES

vom 26. April 1980,
geändert am 5. Mai 1990

Unter dem Namen GESCHICHTSVEREIN DES KREISES MONSCHAU gründete sich am 25. Januar 1923 ein Verein zur Erforschung und Pflege der heimischen Geschichte. Seine Arbeit sollte in erster Linie in der wissenschaftlichen Erforschung und Sammlung der weltlichen und kirchlichen Geschichte und Altertumskunde des Kreises und der Stadt Monschau bestehen sowie in der Erfassung aller Quellen, Bodenfunde, Urkunden, Chroniken, alten Schriften, Legenden, Sagen und Volkslieder; sie schloss die Wappen-, Familien- und Münzkunde, die Sprach- und Mundartforschung ein. Vereinszweck war ferner die Behandlung zeitgenössischer Ereignisse innerhalb des Monschauer Landes.

Die Tätigkeit des Geschichtsvereins war nicht streng auf das Gebiet des ehemaligen Amtes Monschau im Herzogtum Jülich beschränkt, sondern konnte auch übergreifen auf benachbarte Gebiete und Personen, wenn sie in einer besonderen Beziehung zu dem Gebiet standen.

Neben der Forschung sorgte sich der Geschichtsverein auch um die Erhaltung wichtiger Natur- und Kunstdenkmäler, vor allem durch Unterstützung der Denkmalpflege und des Naturschutzes, wobei eine Zusammenarbeit mit allen Stellen, die sich diesen Aufgaben widmeten, erstrebt wurde.

Die quellenmäßige Erfassung und geschichtliche Darstellung aller Forschungsergebnisse ist in 43 Jahrgängen der Vereinszeitschrift DER EREMIT AM HOHEN VENN von 1925 bis 1971 niedergelegt worden. Daneben erschienen verschiedene andere Bücher und Schriften.

Durch die Auflösung des Kreises Monschau zum 31. Dezember 1971 sah sich der Verein veranlasst, in der Generalversammlung im März 1972 seinen Namen in

GESCHICHTSVEREIN DES MONSCHAUER LANDES

zu ändern. Die Aufgabengebiete blieben unberührt.

Anstelle des EREMIT AM HOHEN VENN gibt der Geschichtsverein seitdem jährlich DAS MONSCHAUER LAND - Jahrbuch des Geschichtsvereins des Monschauer Landes heraus mit dem Ziel, den Zusammenhalt der Bevölkerung des Monschauer Landes zu bewahren.

Der Geschichtsverein ist bisher nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Generalversammlung hat daher am 26. April 1980 folgende neugefasste Satzung beschlossen, die in der Generalversammlung vom 5. Mai 1990 ergänzt und verändert worden ist.

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen "GESCHICHTSVEREIN DES MONSCHAUER LANDES e.V".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Monschau.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau eingetragen werden.

2. ZWECK

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die allgemeine und die Familien- und Lokalgeschichte in ihrer Beziehung zum Monschauer Land sowie die Mundart zu erforschen, zu pflegen und in Vorträgen und eigenen Publikationen darzustellen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den benachbarten Geschichts- und Heimatvereinen, auch über die Grenzen hinaus. Zu diesem Zweck gibt der Verein das Jahrbuch "DAS MONSCHAUER LAND" heraus, ferner Sonderdrucke und Schriften zur Heimatgeschichte. Er fördert entsprechende Arbeiten seiner Mitglieder und die Einrichtung von örtlichen Arbeitskreisen. Er unterhält eine eigene Bücherei.
- 2.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Während des Jahres sollen wenigstens zwei Veranstaltungen zur Erörterung von geschichtlichen Fragen bzw. Exkursionen zu geschichtlich interessanten Stätten stattfinden.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3.2 Auch juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.3 Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung müssen dem Aufnahmesuchenden die Gründe auf Verlangen mitgeteilt werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.4.1 durch freiwilligen Austritt,
 - 3.4.2 durch Ausschluss,
 - 3.4.3 durch Tod.

- 3.5 Wer nach Beginn des Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt, ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- 3.6.1 wenn es seit zwei Jahren mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand bleibt;
- 3.6.2 wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Fall des 3.6.2 nach Anhörung des Betroffenen.
- 3.7 Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich durch wissenschaftliche oder sonstige Leistungen um den Verein und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

4. BEITRAG

- 4.1 Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 4.2 Die Festsetzung des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen, Gesellschaften oder Körperschaften erfolgt durch den Vorstand von Fall zu Fall.
- 4.3 Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.4 Einzelmitglieder, die einmalig einen Beitrag in Höhe des 25-fachen Jahresbeitrages entrichten, sind zu weiteren Beitragszahlungen nicht mehr verpflichtet.

5. ORGANE

Organe des Vereins sind

- 5.1 der Vorstand,
- 5.2 der Redaktionsausschuss,
- 5.3 die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und sonstige Mitgliederversammlungen).

6. BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

- 6.1 In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 6.2 Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen ist.

7. DER VORSTAND

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

7.1.1 dem Vorsitzenden,

7.1.2 dem 2. Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt,

7.1.3 dem Schriftführer,

7.1.4 dem Schatzmeister,

7.1.5 wenigstens drei weiteren Mitgliedern.

Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können zusammengelegt werden.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Nr. 7.1.1 und 7.1.2 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

7.3 Der Schatzmeister - bei seiner Verhinderung der Vorsitzende - ist bei Kassengeschäften allein unterschreibungsberechtigt.

7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar, sofern kein Widerspruch erfolgt, per Zuruf. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit ggf. bis zu einer Neuwahl des Vorstandes weiter. - 12.8 gilt entsprechend.

7.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

8.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.2 Der Vorstand leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.3 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass etwaiges Vermögen mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird. Bei Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, oder bei Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erforderlich.

8.4 Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind nach 7.2 zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gefassten Entschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten.

8.5 Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich verwaltet. Alle im Verein mit Ämtern und Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorsitzenden gegenüber für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

9. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. RECHNUNGSPRÜFER

- 10.1 Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung bestellt werden. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer sollen in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht erstatten und haben diesen schriftlich niederzulegen.

11. DER REDAKTIONSAUSSCHUSS

- 11.1 Der Redaktionsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Redakteur des Jahrbuches DAS MONSCHAUER LAND.
- 11.2 Der Redaktionsausschuss entscheidet über Herausgabe, Gestaltung und Finanzierung des Jahrbuches und sonstiger Publikationen.

12. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1 Die Mitgliederversammlungen (12.3) beruft der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes ein. Er muss sie einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand erstellten Tagesordnung den Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe in den lokalen Tageszeitungen bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die jeweilige Versammlung.
- 12.3 Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in
- 12.3.1 die Jahreshauptversammlung,
- 12.3.2 sonstige Mitgliederversammlungen.
- 12.4 Die Jahreshauptversammlung ist möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. In ihr erstatten der Vorsitzende und der Schatzmeister einen Tätigkeits- bzw. Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 12.5 Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
- 12.5.1 die Ernennung von Ehrenmitgliedern (3.7),
- 12.5.2 die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages (4.1),
- 12.5.3 die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes (7.4),
- 12.5.4 die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind (8.3),
- 12.5.5 die Aufnahme von Darlehen (8.3),
- 12.5.6 die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Prüfberichtes (10.1 und

- 10.2),
- 12.5.7 die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr (12.4),
- 12.5.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (14.1 und 14.2),
- 12.5.9 die Stellung eines Antrages auf Auflösung des Vereins (15.1).
- 12.6 Sonstige Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist auch einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 12.7 Der Vorsitzende und der Vorstand können den Mitgliederversammlungen nach ihrem Ermessen auch andere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so sind sie an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
- 12.8 Für Beschlüsse der Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13. BEIRAT

- 13.1 Zur Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleichgerichteter Ziele im Vereinsgebiet wird ein Beirat gebildet.
- 13.2 Dem Beirat gehören an der Vorstand des Geschichtsvereins und die Vorsitzenden der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine des Monschauer Landes oder ein von diesen benannter Vertreter. Der Beirat kann weitere an der Mitarbeit interessierte Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- 13.3 Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
- 13.4 Dem Beirat obliegen im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Geschichtsvereins insbesondere folgende Aufgaben:
- 13.4.1 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in allen Fragen der Geschichts-, Mundart- und Namenforschung, der Heimatkunde, des Natur- und Denkmalschutzes,
- 13.4.2 Abstimmung geplanter Veröffentlichungen und Sicherung von Quellenmaterial,
- 13.4.3 Weiterbildung der in der Forschung tätigen Mitglieder,
- 13.4.4 Beratung des Geschichtsvereins in allen wichtigen Fragen,
- 13.4.5 Förderung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit.

14. SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 14.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die gleiche Mehrheit erforderlich.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 15.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zur Aufnahme auf die Tagesordnung einer folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit in dieser folgenden Mitgliederversammlung, die frühestens nach einem Monat, spätestens innerhalb von 6 Wochen stattzufinden hat. Zu dieser folgenden Mitgliederversammlung sind - abweichend von 12.2 - alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Altenheim MARIA-HILF-STIFT MONSCHAU zwecks Verwendung für dessen satzungsmäßige Zwecke, die Vereinsakten und die gesamte Bücherei gehen in das Eigentum des Kreises Aachen - Kreisarchiv - über.

16. INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Geschichtsvereins des Monschauer Landes am 26. April 1980 beschlossen. Sie wird hiermit von folgenden Vereinsmitgliedern unterschrieben:

Hans Steinröx, Vorsitzender
Peter-Josef Weiß, stellvertr. Vorsitzender
Anneliese Steinröx, Schriftführerin
Paul Huppertz, Schatzmeister
Dr. Adolf Friedrich Hohenstein, Vorstandsmitglied
Kurt Mertens, Vorstandsmitglied
Wilhelm Stollenwerk, Vorstandsmitglied